

Allgemeine Einkaufsbedingungen Helmholtz-Zentrum hereon GmbH



1. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten, soweit nicht zwischen der Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (im Folgenden "AG") und dem Auftragnehmer (im Folgenden "AN", beide gemeinsam „die Vertragsparteien“) schriftlich abweichend vereinbart für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese AEB gelten insbesondere auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Ware“). Ausgenommen von der Geltung dieser AEB sind Verträge über Bauleistungen.
2. Alle davon abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht.
3. Die Schriftform i.S. dieser AEB ist auch dann gewahrt, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insoweit eine Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail oder per Fax. Im Übrigen gelten die Ausschreibungsbedingungen.
4. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
5. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
6. Der AG ist öffentlicher Auftraggeber.
7. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen sind auf demjenigen Weg der Informationsübermittlung abzugeben, der in der jeweiligen Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des AG vorgesehen ist und müssen mit Ausnahme des Angebotes die AG-Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und Lieferanschrift angeben.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

1. Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich einzureichen.
2. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
3. Nebenangebote sind nur zugelassen, wenn der AG dies ausdrücklich gestattet und wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
4. Der AN ist an sein Angebot grundsätzlich 30 Tage gebunden, es sei denn, es wird eine längere Bindung vereinbart. Der Vertragsschluss erfolgt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen durch Annahme des Angebots durch den AG (im Folgenden: „Bestellung“) Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform gem. Ziffer 1, Abs.3 AEB.
5. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.

3. Preise

1. Die vereinbarten Nettopreise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle (abgeladen) und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Fracht einschließlich etwaiger Transportversicherung) ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sowie etwaige anfallende zusätzliche Steuern sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
2. Preisgleitklauseln können auch bei längeren Lieferfristen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Wird eine Preisklausel bei Lieferfristen von mehr als 18 Monaten gewünscht, sind im An-

gebot Material-, Lohn- und Festanteile prozentual aufzugliedern und die Kalkulationsgrundlagen hierfür anzugeben.

4. Vertragsausführung , Beachtung von Vorschriften

1. Der AN sichert zu, dass bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen nationalen und internationalen und behördlichen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden.
2. Der AN sichert ferner zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
3. Ferner müssen die zu liefernden Maschinen und/oder Sicherheitsbauteile, Druckgeräte im Sinne der DGRL oder elektronischen und elektrischen Geräte mit der CE-Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichen), der Konformitätserklärung sowie einer Betriebsanleitung und sonstiger zwingenden Kennzeichnung versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Konformitätskennzeichnungen sind bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen und gehören zum Lieferumfang, auch wenn sie nicht gesondert vom AG angefragt werden.
4. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Pläne, Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern. Ergänzend ist das Merkblatt des AG zu elektrischen Installationsarbeiten zu beachten.
6. Die Einschaltung eines Unterauftragnehmers durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

5. Lieferfristen, Verzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der vom AG genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch den AG.
2. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Erbringt der AN seine Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug so gelten die gesetzlichen Regeln.

6. Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsfristen überschritten, ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer.
2. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und weiteren Ansprüchen geltend zu machen.
3. Der AG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

7. Unterrichts- und Prüfungsrecht

1. Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb dessen Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen.
2. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom AG gestellt wird. Verläuft die vereinbarte Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, negativ

und muss sie deshalb wiederholt werden, so gehen die gesamten Kosten der erneuten Prüfung zu Lasten des AN.

3. Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen um seine Zulieferer und Subunternehmer schriftlich dazu verpflichten, dass die in dieser Ziffer 7 genannten Kontrollrechte vom AG auch bei diesen ausgeübt werden können.
4. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Sachmängelhaftung und allgemeinen Haftung.

8. Vertragsänderung

Der AG kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN ist und für den AN zumutbar ist. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Ziffer 1 Abs.3 AEB.

9. Außenwirtschaftsrecht

1. Der AN hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts (im Folgenden: Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen.
2. Der AN hat dem AG spätestens zwei Wochen nach Bestellung eigenständig und für jede Einzelposition schriftlich alle Informationen sowie in der Folge deren Änderungen mitzuteilen, die der AG zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere
 - Etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach geltendem deutschen, europäischen (EU) und ggf. nach chinesischem und US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes;
 - Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern insbesondere gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositio-

nen einschlägiger Ausfuhrlisten einschließlich der „Export Control Classification Number“ gemäß der U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;

- Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und/oder den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und sofern vom AG gefordert, (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferentiellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (Nicht-EU-Lieferanten);
- Alle sonstigen Informationen, die der AG diesbezüglich benötigt. Je nach Beschaffenheit der Ware können weitere zollrelevante Formulare notwendig sein, die, sofern vom AG gefordert, seitens des AN zu beschaffen sind.

3. Verletzt der AN seine Pflichten nach Ziffer 9, Abs.2 AEB, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstigen Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die dem AG hieraus entstehen, soweit der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
4. Der Abschluss und die Durchführung des Vertrags stehen unter dem Vorbehalt der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit.

10. Versand und Zoll

1. Dem AG ist rechtzeitig vor Versand der Liefergegenstände eine Versandanzeige zuzusenden. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
2. Vor Anlieferung der Waren an die jeweilige Verwendungsstelle sind die Lieferpapiere an der zentralen Warenannahmestelle des AG (Geesthacht: Logistik Gebäude 23 b/Teltow Gebäude K) gemäß der Ausschreibung vorzulegen. Dies gilt

insbesondere für Anlieferung von Waren mit Zollpapieren.

11. Abnahme/Teilabnahme bei Werkverträgen

1. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erklärt. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach Übergabe mit der Abnahme; das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen
2. Die Abnahme gem. § 640 Abs.1 Satz 1 BGB ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. § 640 Abs.2 BGB bleibt davon unberührt.

12. Eigentumsverhältnisse

1. Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen jeweils ohne erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an der Lieferung oder Leistung mit der Abnahme und vollständiger Zahlung; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Besteht der Auftrag in einer Entwicklung, so erwirbt der AG mit Abnahme der Leistung das alleinige Eigentum am Entwicklungsgegenstand einschließlich etwaiger hieran bestehender Schutzrechte bzw. bei Software sonstiger Rechte.
2. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
3. Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG.

4. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
5. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet und an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG herausgegeben werden.
6. Soweit der AG dem AN technische Unterlagen (z.B. Konstruktionszeichnungen und -beschreibungen) überlässt, sind diese vom AN vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitarbeiter weitergegeben werden, die vom AN zur vertraulichen Behandlung verpflichtet wurden. Sie dürfen nicht wirtschaftlich verwertet und nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen haftet der AN dem AG für den gesamten Schaden.

13. Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen des AN müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und sind grundsätzlich in elektronischer Form beim AG einzureichen, siehe www.hereon.de/xrechnungen.
2. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anders vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto.
3. Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistungserfüllung ist der AG berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nicht im Voraus und nicht in Raten. Sofern eine Zahlung in Raten zwischen AG und AN abweichend von diesen AEB ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erfolgen Zahlungen nur gegen eine für den AG akzeptable unbefristete Anzahlungsbürgschaft in Höhe der jeweils zu zahlenden Rate zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

14. Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages vgl. Ziffer 3 AEB.
2. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die Bestimmungen der §§ 633 Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung.
3. Der AG wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Lieferung beim AG.
4. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

15. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

16. Ersatzteile

Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen, teilt er dies dem AG so rechtzeitig mit, dass der AG innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist die Möglichkeit hat, einen absehbaren Bedarf an Ersatzteilen noch zu decken. Erlangt der AN Kenntnis davon, dass der Hersteller der von ihm für das Produkt verwendeten Teile beabsichtigt, deren Herstellung einzustellen, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

17. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung hinweisen.

18. Kündigung und Rücktritt

1. Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind oder der AN nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.
2. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen vorübergehend einstellt.

19. Sicherungs- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ord-

nungsvorschriften des AG gemäß der Ausschreibung zu beachten, die in diesem Fall Vertragsbestandteil sind.

20. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (im Folgenden: "vertrauliche Informationen") strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.
2. Vorgenannte vertrauliche Informationen, die vom AG dem AN zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG und sind diesem unaufgefordert kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden.
3. Erzeugnisse, die nach vom AG entworfenen Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen des AG oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom AN nur zu Testzwecken selbst verwendet, Dritten dagegen nicht angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für nach Vorgaben des AG modifizierte Standardprodukte des AN.
4. Dem AN ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Hierunter werden sämtliche Handlungen, einschließlich der Beobachtung, Testen, Untersuchung und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel an vertrauliche Informationen zu gelangen.
5. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften sowie einschlägigen sonstigen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten.

6. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Soweit zur Erfüllung des Vertrages durch den AN Drittdienstleister eingesetzt werden, werden diese vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes entsprechend den Vorschriften der DS-GVO verpflichtet.
7. Der AN ergreift zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang. Insbesondere verpflichtet sich der AN alle bei ihm eingesetzten Beschäftigten zur Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten zu verpflichten und diese unter Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der DS-GVO entsprechend zu unterweisen.

21. Compliance- und Antikorruptions-Klausel

1. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihren Willen, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund duldet der AG insbesondere keine Korruption und erwartet von dem AN jede Form von Korruption zu unterlassen.
2. Insbesondere verpflichten sich der AN und seine Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Einhaltung der geltenden Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der Gesetze über die Sicherung von Tarifreue und Mindestlohn sowie zur Einhaltung der kartellrechtlichen, arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Der AN hat hinreichende Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen nachzuweisen oder zu etablieren, die ein Fehlverhalten seiner Beschäftigten wirksam verhindern. Sollte der AN feststellen, dass er oder seine Beschäftigten gegen eine der unter

dieser Ziffer 21 getroffenen Regelungen verstoßen hat oder der Verdacht eines Verstoßes besteht, muss der AN den AG unverzüglich hierüber benachrichtigen und bei etwaigen Untersuchungen mit dem AG kooperieren.

4. Bei einem Verstoß gegen eine der in dieser Ziffer 21 genannten Verpflichtungen durch den AN oder einen seiner Beschäftigten ist der AG unbeschadet sonstiger Rücktritts- oder Kündigungsrechte berechtigt, von allen mit dem AN bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des AG bleiben unberührt.
6. Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 21 enthaltenen, den AN treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz des AG oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der AN Kaufmann ist.

23. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG) sowie die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

24. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.